

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 09.09.2021

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 20.09.2021, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

am Montag, dem 20.09.2021, um 15:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
- 2 Rahmenleistungsbeschreibung für die Durchführung der **211/2021**
Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis
Warendorf

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 3 | Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens auf Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW | 207/2021 |
| 4 | Gewährung eines Zuschusses für die vorübergehende Unterbringung zweier Kitagruppen im Gebäude am Rohrland Weg in Sendenhorst-Albersloh | 208/2021 |
| 5 | Bundesaktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" - Sachstand | 210/2021 |
| 6 | Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) auf die Jugendhilfe - Sachstand | 209/2021 |
| 7 | Elternbefragung Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag für das Schuljahr 2020/2021 | 213/2021 |

II. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 1 | Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf | 206/2021 |
| 2 | Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die sozialpädagogische Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag | 205/2021 |

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende

Anke Frölich
Amtsleiterin des Amtes für Kinder,
Jugendliche und Familien

Beschlussvorlage öffentlich

Federführende Ämter Sozialamt und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 211/2021
--	------------------------

Betreff:

Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Anke Frölich	20.09.2021
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Nikola Nerkamp	23.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	01.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050310	Bez. Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
Produkt	Nr. 060310	Bez. Eingliederungshilfe für seel. beh. Kinder und Jugendliche
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereiteten Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf an geeigneter Stelle (Amtsblatt, Internetseite des Kreises Warendorf) zu veröffentlichen.

Erläuterungen:

Mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und der Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), wurde im Jahr 2013 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft getreten.

Der Trägerverbund hat in mehreren Gesprächen deutlich gemacht, dass die derzeitige Finanzierung der Integrationshelfer im Rahmen der bestehenden Vereinbarung (maximal Anpassung im Umfang der Tarifierhöhungen TVöD) nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationskräften bedarfsgerecht versorgt werden können.

Das bestehende Vergütungssystem mit drei Anforderungsstufen war auf eine Querfinanzierung über alle Stufen ausgelegt. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorrangig Stufe 1 und in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII hauptsächlich Stufe 2 als Anforderung an die Integrationskraft festgestellt werden. Bedarfe, die eine Qualifikation der Integrationskraft nach Stufe 3 erfordern, sind eher die Ausnahme. Mit den sich so ergebenden Leistungen ist es den Trägern in Konkurrenz zu anderen Leistungsanbietern, insbesondere in der Pflege, dauerhaft nicht mehr möglich, angemessene Stundensätze zu zahlen. Die Aufgabe, ausreichendes und für die Schulbegleitung qualifiziertes Personal zu finden, wird dadurch erschwert. Dies führt bereits jetzt dazu, dass für Kinder, für die eine Schulbegleitung erforderlich ist, vom Trägerverbund tatsächlich kein Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch den Trägerverbund wurde daher der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, die Vereinbarung grundlegend anzupassen und z.B. statt drei nur zwei Anforderungsstufen zu definieren sowie deutlich höhere Stundensätze festzulegen.

Die durchgeführte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine derart grundlegende Änderung im Rahmen der zwischen dem Kreis Warendorf und dem Trägerverbund bestehenden Vereinbarung nicht möglich ist. Diese Änderungen würden dazu führen, dass andere Träger, die ebenfalls Leistungen der Schulbegleitung anbieten, durch den Kreis Warendorf benachteiligt würden. Jeder Träger hat das Recht, Vereinbarungen mit dem Kreis Warendorf zu schließen.

Diese rechtliche Einschätzung wurde als Chance gesehen, ohne Vergabe-/Ausschreibungsverfahren ein Zulassungssystem zu installieren, das potentiellen Leistungserbringern die Möglichkeit gibt, in ein Verfahren zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung einzutreten.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart

worden.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage Nr. 099/2021 nicht öffentlich) wurde die Verwaltung daher beauftragt, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten.

Die daraufhin in Abstimmung mit dem Rechtsamt entwickelten Rahmenleistungsbeschreibungen (siehe Anlage) stellen die Grundlage für zukünftige Vereinbarungen mit Leistungserbringern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und enthalten als wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis die Änderung von drei auf zwei Anforderungsstufen für die Schulbegleitung.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Kreises Warendorf veröffentlicht. Im Anschluss hat jeder Leistungserbringer die Möglichkeit, sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die Rahmenleistungsbeschreibungen in einem Fachkonzept darzustellen und dem Kreis Warendorf vorzulegen. Die Höhe der Vergütung wird mit jedem Leistungserbringer gesondert auf Basis einer einheitlichen Kalkulation festgelegt. Anschließend erfolgt der Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den jeweiligen Leistungserbringern.

Die daraus resultierende Kostensteigerung wird sich im Jahr 2022 auswirken und wird bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 in den entsprechenden Teilansätzen berücksichtigt.

Über die weitere Entwicklung wird in den nächsten Ausschusssitzungen im November berichtet.

Anlagen:
Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung



2 Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung

Präambel

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist der Kreis Warendorf für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX u.a. für die Leistungen der Schulbegleitung zuständig.

Die Grundlage für diese Vereinbarungen und für sämtliche Leistungen, die der jeweiligen Bedarfsfeststellung entsprechend erbracht werden, bildet der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019.

Im Kreis Warendorf besuchen jährlich rd. 20.000 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen. Davon haben durchschnittlich rd. 1 % der Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an Schulbegleitung.

I. Allgemeines Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Leistungserbringer ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe (Kreis Warendorf) bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

Der potentielle Leistungserbringer hat den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung des einheitlichen Formulars und des Kalkulationsmusters zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt das Vorstehende entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

Auf der Basis der nachfolgenden besonderen Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung werden entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen.

II. Besondere Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder solche, die von einer Behinderung bedroht sind, Bildungsangebote

– hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen,
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung ermöglicht die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. dem Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden im Einzelfall nach Abstimmung erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags
z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags
z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht
z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation
z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich
z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben
z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztage ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, den Schülerinnen und Schülern, dem Träger der Eingliederungshilfe, den Schulen, dem Schulträger, dem Leistungserbringer und den Eltern zusammen entwickelt werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. im Offenen Ganztage werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten

Leistung für die Schülerin bzw. den Schüler gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.

Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben,
- Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
- ein Beschwerdemanagement,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen; dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um. Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeutinnen und Therapeuten mit.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren.

Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität sind:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,

- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten.

Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind. Als Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Unterschieden wird in folgende zwei Kategorien:

Nicht-Fachkraft

Kräfte ohne pädagogische oder pflegerische Ausbildung

Fachkraft

Kräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in diesem Bereich

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzustreben. Für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf maximal 10 % der Bruttoperalkosten festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können. Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung sowie für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf maximal 5 % der Bruttopersonalkosten festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

11. Vergütung der Leistungen

Die o.g. Leistungen werden je nach Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vergütet. Die vereinbarten Vergütungen entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Mit dem Vergütungssatz sind alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgedeckt. Der Träger verpflichtet sich zur Tariftreue und Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen.

12. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und werden vereinbart. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung und
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

13. Poolschulen

Die Durchführung der Schulbegleitung in Form eines Pools an einzelnen Schulstandorten ist grundsätzlich möglich und kann gesondert vereinbart werden.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 207/2021
---	------------------------

Betreff:

Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens auf Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	20.09.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan 2022 vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060210	Bez. Beratung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 50.000 EUR (Teilansatz) b) 50.000 EUR (Teilansatz)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

- Die vorliegenden Beratungsangebote des Caritasverbandes im Dekanat Ahlen e.V., des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. sowie des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Warendorf e.V. zum Ausbau der spezialisierten Beratung für den Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ werden in die örtliche Jugendhilfestruktur des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien einbezogen.
- Der Kreis Warendorf beteiligt sich an den Gesamtkosten (20 % Eigenanteil Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten) entsprechend dem prozentualen Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien lebenden Einwohnerinnen und Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf.

Erläuterungen:

Die NRW Landesregierung hat im Dezember 2020 ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept für den Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ beschlossen. Hierzu hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) eine Förderung zur spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeschrieben. Gefördert werden zusätzliche Personalstellen mit einem Personalkostenanteil von 80%. Bereits bestehende Angebote können nicht über dieses Förderprogramm refinanziert werden.

Öffentliche und freie Träger können einen Antrag auf Förderung von Personalkosten von zusätzlichen geeigneten Fachkräften zum Ausbau vorhandener und neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen ab dem Jahr 2021 oder 2022 stellen. Voraussetzung für die Antragstellung war die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI). Hierzu wurde in der Sitzung am 07.06.2021 (Vorlage 134/2021) berichtet.

Der Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. und der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. haben sich zusammengeschlossen und eine gemeinsame Interessenbekundung abgegeben. Auch der Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf hat sein Interesse bekundet.

Erfreulicherweise hat das MKFFI beide Bewerbungen als förderwürdig erachtet und hat beide Bewerber aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen. Antragsvoraussetzung ist ein positives Votum des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem das Angebot in die örtliche Jugendhilfestruktur einbezogen wird. Die vier Jugendämter im Kreis Warendorf befürworten den möglichen Ausbau der spezialisierten Beratung mit einem Gesamtvolumen von 2,75 Stellenanteilen.

Diese würden wie folgt zugeordnet:

1. Der Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. ergänzt sein bestehendes Beratungsangebot der Fachstelle Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (vormals Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch) um 0,75 Stellen.
2. Der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. wird im Umfang einer 0,5 Stelle das bereits bestehende Angebot der Erziehungsberatungsstelle Warendorf, vorauss. Standort Beckum, ergänzen.
3. Der Kinderschutzbund wird sein neues Beratungsangebot mit 1,5 Stellen (Mindestpersonalanforderung für ein neues Beratungsangebot) in Warendorf einrichten. Der Kinderschutzbund wird die bereits erarbeiteten Standards übernehmen und sich in die bestehenden Netzwerke einbringen.

Die verbleibenden 20% Personal- sowie die gesamten Sachkosten sind von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Die Kosten werden auf die vier Jugendämter anhand des jeweiligen prozentualen Anteils an der Gesamtbevölkerung im Kreis Warendorf aufgeteilt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Antragsstellung zu befürworten und die Angebote in die örtliche Jugendhilfestruktur einzubeziehen. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplanentwurf 2022 aufgenommen.

Anlagen:

Caritasverbände im Kreis WAF Kurzbeschreibung Interessenbekundung

DKSB ergänzende Information zum Konzept

DKSB Konzeption Anlauf - und Beratungsstelle

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat



Caritasverband
für Ahlen, Drensteinfurt
und Sendenhorst e.V.



Caritasverband im
Kreisdekanat Warendorf e. V.

An die Jugendämter im Kreis WAF
zu Händen:
Frau Frölich, Kreisjugendamt Warendorf
Herrn van der Veen, Jugendamt Oelde
Herrn Schulte, Jugendamt Beckum
Frau Woltering, Jugendamt Ahlen

23.08.2021

Interessenbekundung auf Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen stellt Fördermittel zum Ausbau der spezialisierten Fachberatung zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Es reagiert damit auf die Offenlegungen der letzten Jahre, die das unfassbare Ausmaß der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie die Vielfalt der kriminellen und rücksichtslosen Erscheinungsformen der Gewalt vor Augen führen.

Ziel der Förderung ist der bessere Schutz und die schnelle Hilfe für Betroffene und Ihre Familien. Hierzu sollen vorhandene Beratungsstrukturen und Beratungsangebote ausgebaut, sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sollen durch spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche und qualifizierte auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und Therapie erhalten.

Vorgesehen ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80%. Besonderes Augenmerk wird auf die Qualifikation der Fachkräfte sowie die Vernetzungsarbeit in der spezialisierten Arbeit gelegt. Zudem muss ein unterstützender Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegen.

Förderaussicht für die FachstelleSchutz mit dem Fachteam der spezialisierten Fachberatung

Die **FachstelleSchutz** vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (vorher: Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch) vom Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e. V. und die **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Familien** vom Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. haben als Verbund am Interessensbekundungsverfahren für die Landesförderung teilgenommen und eine Aufforderung zur Antragstellung erhalten.

Die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Familien bieten seit 25 Jahren spezialisierte Beratung für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und deren Eltern an. Vor über 15 Jahren wurde die FachstelleSchutz als zentrale Anlaufstelle für Eltern und Fachkräfte eingerichtet. Die **Fachberater*innen der FachstelleSchutz und beider Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Familien** (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Familien vom Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. und die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.) arbeiten im **Verbund als überregionales Fachteam** und sorgen auf diese Weise gemeinsam für die schnelle und ortsnahe psychosoziale Beratung von betroffenen Mädchen und Jungen jeden Alters. Sie arbeiten teilweise im Co-Setting, in regelmäßigen Teamtreffen finden Fallbesprechungen und Fallvermittlungen statt, sowie die Vertiefung fachlicher Expertise zur Qualitätssicherung.

Die FachstelleSchutz leitet den interdisziplinären Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf. Eingebunden in ein starkes Netzwerk aller zum Themenschwerpunkt tätigen Akteure im Kreis Warendorf sorgt sie für die Koordination und Kooperation passgenauer Hilfen. Durch spezialisierte Fachberatung und Fachkräftefortbildungen stärkt die FachstelleSchutz die Handlungsfähigkeit und Hilfeprozesse zum Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt. Durch diese Fachberatung und durch Qualitätsdialoge mit den Jugendämtern trägt sie inhaltlich und konzeptionell maßgeblich zur Weiterentwicklung der Hilfen im Kreis Warendorf bei.

Zum Ausbau der spezialisierten Fachberatung für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf

Auf der Grundlage dieser Expertise und der Entwicklungserfahrungen innerhalb der letzten Jahre hat das Fachteam im Verbund einen Förderantrag für den Ausbau der Hilfeangebote und der Hilfezugänge für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf gestellt.

1. Beratungskapazitäten für betroffene Kinder und Jugendliche erhöhen

Die zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung und die umfassende Fachberatungs- und Multiplikatorenarbeit der FachstelleSchutz zeigen im Kreis Warendorf deutlich Wirkung. Die Beratungsanfragen an die FachstelleSchutz sind in den letzten 3 Jahren um 119% gestiegen. Es ist für die spezialisierten Fachberater*innen in den Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Familien stetig schwieriger geworden, zeitnah Beratungsgespräche für betroffene Kinder und Jugendliche anzubieten. Dies führt zu Wartezeiten, die für Kinder und Jugendliche nicht zumutbar sind und einer wichtigen frühzeitigen Versorgung im Wege stehen

Durch die beantragte Förderung sollen die **Beratungskapazitäten für Kinder und Jugendliche** durch eine zusätzliche Personalstelle (**0,5 VZÄ**) bei der **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Familien Warendorf** erhöht werden. Dieser geringe Anteil ist nur möglich, weil bereits Angebote bestehen und die Fachkraft in das multidisziplinäre Team der Beratungsstelle eingebunden wird. Die Fachkraft für spezialisierte Beratung soll im Einzelnen:

- ihren Schwerpunkt in der Stabilisierung, therapeutischen Begleitung und Nachsorge betroffener Kinder und Jugendlicher haben;

- mit den bereits vorhandenen Fachkräften im überregional und gleichzeitig ortsnahe tätig sein. Dafür verstärkt die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Familien u.a. ihre Angebote in den Regionen des südöstlichen Kreisgebietes.
- Teil einer Mehrspuren-Hilfe sein. Familien sollen auch mit allen betroffenen Kindern und unterstützenden Eltern(teilen) ein Angebot erhalten; Freund*innen sollen je eigene Berater*innen haben.
- die spezialisierte Beratung im Verbund mit der FachstelleSchutz konzeptionell weiter entwickeln, um sich Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen deutlich zu öffnen.
- fachspezifische Expertise im ländlichen Raum mit entwickeln und halten. Dazu bringt sie traumatherapeutische Kompetenz mit oder/und bildet sich mit Unterstützung des Trägers darin fort.

2. Aufbau leicht nutzbarer Beratungszugänge für alle Kinder und Jugendlichen

Alle Einrichtungen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sollen Schutzkonzepte entwickeln und Präventionsangebote vorhalten, die sexualisierte Gewalt für Mädchen und Jungen ansprechbar machen und es ihnen erleichtern sich Hilfe zu holen. Daher ist es wichtig, dass zielgruppenadäquate Beratungsformate zur Verfügung stehen, die Kinder und Jugendliche selbständig nutzen können. Im Rahmen von Informations- und Präventionsangeboten muss es einfache Beratungszugangswegen geben, die Kindern und Jugendliche leichte und ortsnahe Zugänge ermöglichen.

Um schnelle niedrighschwellige Hilfezugänge für Kinder und Jugendliche zu schaffen will die **FachstelleSchutz (0,75 VZÄ)** das **Angebot für Kinder und Jugendliche um digitale Beratungsformate erweitern**, die folgende kinder- und jugendlichen gerechte Kriterien erfüllen:

- schnelle auch anonyme Kontaktaufnahmemöglichkeit über digitale Wege
- die Darstellung und Vermittlung des Beratungsangebots muss kinder- und jugendlichengerecht gestaltet sein und einen ersten Eindruck von den Fachberater*innen vor Ort vermitteln
- eine Verknüpfung und Möglichkeit zur persönlichen Beratung in Präsenz, die ortsnahe für Jugendliche erreichbar ist und ggf. auch von Peers oder erwachsenen Vertrauenspersonen begleitet werden kann.
- dies Angebot soll in leichter Sprache geschaffen sein, damit es für Kinder- und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder (noch) begrenzten Deutschkenntnissen ebenfalls leicht nutzbar ist.
- das Beratungsangebot soll in allen Schutzkonzepten und Präventionsangeboten für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf leicht und nachhaltig vermittelbar sein. (QR-Code; App; etc.)

Durch die beantragte Aufstockung der FachstelleSchutz (um 0,75 VZÄ) kombiniert mit einer/m zusätzlichen spezialisierten Fachberater*in der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Familien des CV Warendorf (um 0,5 VZÄ) sollen zusätzliche Beratungskapazitäten und leichte digitale und ortsnahe Zugangswege für betroffene Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf flächendeckend ausgebaut werden.

Zur Fachspezifischen Expertise und zur starken Vernetzung in der örtlichen Jugendhilfestruktur

Durch die bewährte gemeinsame spezialisierte Fachberatung im Verbund des Fachteams ist die grundlegende Basis, Vernetzung und Expertise für eine rasche, qualifizierte Hilfe vor Ort gegeben.

Die Fachstelle Schutz als zentrale Anlaufstelle im Kreis Warendorf kann mit Hilfe der zusätzlichen Personalressourcen eine niedrighschwellige Erreichbarkeit über digitale Kommunikationsmittel ermöglichen und den Übergang zur ortsnahen persönlichen Beratung der Fachberaterinnen schaffen. Das so ausgebaute kinder- und jugendlichengerechte Beratungsangebot ist eingebunden in das Gesamtkonzept der kreisweiten interdisziplinären Vernetzung, Multiplikatorenqualifizierung und Krisen- und Interventionsberatung der Fachstelle Schutz. So greifen die Angebote der Prävention, Intervention und Nachsorge zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zuverlässig koordiniert ineinander.

Die Einschätzung zur Bedarfssituation und das entsprechende Ausbauvorhaben der spezialisierten Fachberatung durch die Fachstelle Schutz und die Erziehungsberatung wird von allen vier Jugendämtern des Kreises geteilt und sehr begrüßt. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Fachstelle Schutz und der Erziehungsberatungsstelle Warendorf eine Förderung der beantragten Personalstellen (0,75 VZÄ und 0,5 VZÄ) -vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses- in Aussicht gestellt. Dabei wurde die Detailtiefe der differenzierten und gut ausgearbeiteten Konzepte betont.

Unterstützungsgesuch an den Jugendhilfeausschuss

Um unser bewährtes Angebot der spezialisierten Fachberatung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in beschriebener Weise nachhaltig ausbauen und sichern zu können beantragen wir einen positiven Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Unterstützung unseres Vorhabens verbunden mit der finanziellen Restkostenfinanzierung. Die Kostenkalkulationen sind Ihnen von beiden Verbänden bereits übermittelt worden.

Wir wünschen uns zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Kreis Warendorf ein starkes politisches Signal, das die Gelegenheit nutzt und die Umsetzung aller von den Trägern beantragten und vom Land in Aussicht gestellten Vorhaben für die Kinder und Jugendlichen im Kreis Warendorf sichert.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Sinder

Geschäftsführung

Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt
und Sendenhorst e.V.

co/ Rottmannstr. 27

59229 Ahlen

Herbert Kraft

Vorstand

Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.



Ergänzende Informationen zur Interessenbekundung auf Förderung einer spezialisierten Beratungsstelle

April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte der Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf (DKSB KV WAF) sein Interesse auf Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bekunden und am Verfahren teilnehmen. Der DKSB KV ist seit 17 Jahren als freier Träger in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Warendorf tätig.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen gerne für folgende Leitfrage ergänzende Informationen zum Förderantrag geben:

Warum wäre es gut und sinnvoll, wenn der DKSB KV WAF eine Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch aufbaut?

Der DKSB KV WAF ist die Lobby für Kinder

Der DKSB KV WAF verfolgt das Ziel, dass Kinder und Jugendliche glücklich und gewaltfrei aufwachsen können. Verankert bereits im Namen sowie entsprechend in der Satzung setzt sich der **Kinderschutzbund** beispielhaft und insbesondere für den Schutz von Kindern vor Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung ein. Grundlage der Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention.

Diese Leitgedanken des DKSB sind in der Öffentlichkeit bekannt und verbreitet, so dass der DKSB KV WAF bereits ohne fest implementierte Anlauf- und Beratungsstelle laufend Anfragen zum Thema Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch an Kindern erhält. In diesem Zusammenhang scheint die Kontaktaufnahme zum DKSB KV zudem für viele Betroffene weniger angstbesetzt zu sein wie z.B. die Inanspruchnahme von Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgrund der fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen können diese Anfragen beim DKSB KV WAF in der Regel nur unzureichend behandelt werden, welches die Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche oftmals verzögert.

Im Kreis Warendorf Beratungsstellen in pluraler Trägerschaft schaffen

Der DKSB KV WAF ist ein gemeinnützig anerkannter, konfessionell und parteipolitisch ungebundener eingetragener Verein. Dadurch erweitert der DKSB KV WAF deutlich die Beratungsvielfalt im Kreis Warendorf, dessen (spezialisierte) Beratungsstellen sich aktuell nur in kirchlicher Trägerschaft befinden. Insbesondere Betroffene mit Zuwanderungsgeschichte oder auch Personen, die sexuelle Gewalt im kirchlichen Kontext erlebt haben, wünschen sich Anlaufstellen in pluraler Trägerschaft.

Grade im Hinblick auf die aktuellen Missbrauchsvorwürfe gegen die Kirche, scheint es daher zielführend ein Parallelangebot im Kreis Warendorf zu schaffen, welches keinen kirchlichen Hintergrund hat. Das Angebot des DKSB KV WAF soll hierbei nicht in Konkurrenz zu den kirchlichen Angeboten stehen, sondern eine Verzahnung und Abstimmung der Angebote zum Ziel haben, um flexible, schnelle und unbürokratische Hilfen für alle Betroffenen zu ermöglichen.



Bedarfsentwicklung und Ausweitung eines spezialisierten Angebots auf den Warendorfer Nord- Kreis

Pressemitteilungen zu einer Zunahme von Verurteilungen von Straftätern wegen Gewalt an Kindern, Meldungen über Kinderpornographie oder auch Berichte über vermutete Gewalt an Kindern im Lockdown während der Corona Pandemie häufen sich- auch im Kreis Warendorf. Zudem beunruhigen schwerwiegende Auswirkungen des Lockdowns auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen die Experten und adäquate Hilfeangebote sind gefordert, da der Hilfebedarf insbesondere für den Kinderschutz nach der Pandemie groß sein wird.

Das statistische Landesamt NRW meldet gleichzeitig, dass sich die Zahlen der Meldungen einer Kindeswohlgefährdung in fünf Jahren im Kreis Warendorf verdoppelt haben. Insbesondere in Bezug auf das Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich zudem eine hohe Dunkelziffer vermuten.

Charakteristisch für den Kreis Warendorf ist die Lage in einer ländlichen Region. Ländliche Bereiche stehen seit langer Zeit für Idylle, nachbarschaftliche Beziehungsstrukturen und mannigfaltige Erfahrungsräume in der Natur für Kinder. Aber auch hier ergeben sich Veränderungen: Durch wachsende Individualisierung, den Fortfall von größeren Familienstrukturen und Druck für viele Menschen sich an bestehende Normen/ Traditionen auf dem Land anzupassen, fördern Stigmatisierung und Ausgrenzung. Eingeschränkte Mobilität und ‚lange Wege‘ zu möglichen Hilfsstrukturen begünstigen diese Entwicklung.

Aufgrund dieser Beweggründe verfolgt der DKSB KV WAF die Absicht das Angebot einer Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch zentral im Warendorfer Nordkreis (u.a. Warendorf, Sassenberg, Beelen, Füchtorf, Telgte, Ostbevern etc.) zu verorten. Einerseits um den gegenwärtigen und zukünftigen Beratungsbedarf für Betroffene mit Gewalterfahrungen im Kreis abzudecken. Andererseits um ein wohnort- und bürgernahes Angebot für betroffene Personen aus entsprechenden Regionen zu schaffen und somit spezialisierte Unterstützung in der Fläche auszuweiten.

Der DKSB KV WAF steht für langjährige Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen sowie multiprofessionelle und fachlich hochqualifizierte Arbeit

Über 17 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Bereichen zeichnen den DKSB KV WAF aus: In verschiedenen Settings im Bereich Prävention, Intervention, Beratung und Ehrenamt wird mit Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Lebens- sowie Herkunftssituationen gearbeitet und es bestehen zahlreiche Erfahrungen im Umgang mit Belastungen der Betroffenen.

Vierzehn hauptamtliche sowie ein Pool an ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind aktuell in folgenden Aufgabenfeldern tätig:

- Kinderschutz
- Pflegekinderhilfe und Bereitschaftsbetreuung
- Vormundschaften
- Begleiteter Umgang
- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)



- Inklusion
- Individuelle (Präventions-) Projekte

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind qualifizierte Fachkräfte mit pädagogisch-therapeutischen Zusatzqualifikationen (u.a. Traumafachberatung und systemische Weiterbildungen; Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) und/ oder zertifizierte Kinderschutzbundfachkräfte. Aufgrund dessen verfügt der DKSB KV WAF bereits über eine vorhandene Expertise und ein multiprofessionelles Team für Beratungsarbeit.

Prävention, Intervention und Hilfen für von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche im Aufgabenspektrum des DKSB KV WAF

Der DKSB KV ist bereits seit einigen Jahren im Bereich Kinderschutz und der Prävention sowie Intervention gegen (sexuelle) Gewalt tätig:

- Präventionsprojekt "Gemeinsam stark für Kinder"
- Schutzkonzeptentwicklung und Kooperation mit Sportvereinen im Kreis
- Durch die Arbeit u.a. im Bereich Vormundschaften oder Pflegekinderhilfe Erfahrung im Umgang mit Kinderschutzfällen sowie der Entwicklung von Hilfsmaßnahmen für betroffene Familien (Beratung, Intervention und Weitervermittlung an passende Hilfsangebote)
- §8b/ §8a Beratung für Berufsheimlichkeitsverpflichtete bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Kooperation mit den Jugendämtern im Kreis
- Kinder- und Jugendtelefon als bundesweites Beratungsangebot (Nummer gegen Kummer)

Regionale Netzwerkarbeit ist gegeben und wird weiter ausgebaut

Der DKSB KV WAF arbeitet seit Beginn seines Bestehens eng mit den örtlichen Jugendhilfeträgern zusammen. Durch oben genannte Angebote ist der DKSB KV WAF Ansprechpartner der Jugendämter im Kreis und Teil von Arbeitskreisen oder Netzwerken. Zusätzlich bestehen Kooperationen und gemeinsame Projekte mit den regionalen Fach- bzw. Beratungsstellen.

Die Teilnahme an der Landesarbeitsgemeinschaft „Gegen Gewalt gegen Kinder“ initiiert durch den DKSB LV NRW sowie Vernetzungen mit anderen Kinderschutzbünden (u.a. Münster, Soest, Bielefeld) bietet zudem einen überregionalen, fachspezifischen Austausch mit anderen spezialisierten Fachkräften.

Übrige Kosten können finanziert werden

Mit einzelnen Jugendämtern im Kreis hat der DKSB KV WAF bereits finanzierte Kinderschutzbundmaßnahmen vereinbart und die Jugendämter begrüßen aktuell die Interessensbekundung des DKSB KV WAF auf Förderung einer spezialisierten Beratungsstelle. Auch der Jugendhilfeausschuss hat im Jahr 2020 entschieden, dass bei zukünftigen Ausbaumaßnahmen im Bereich Kinderschutz nicht kirchliche Träger vorrangig behandelt werden.



Der Kinderschutzbund
Kreisverband Warendorf

Konzeption
Anlauf- und Beratungsstelle bei
Misshandlung, Vernachlässigung und
sexuellem Missbrauch

Dt. Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf e.V.

Bahnhofsplatz 1

59227 Ahlen





Inhaltsverzeichnis

1. Der Träger der Anlauf- und Beratungsstelle	3
2. Ausgangslage und Bedarf	3-5
3. Die Anlauf- und Beratungsstelle im Überblick	5-7
3.1. Konkrete Ziele	5
3.2. Zielgruppe der Anlauf- und Beratungsstelle	5-6
3.3. Merkmale und Standards der Anlauf- und Beratungsstelle	6
3.4. Räumliche und personelle Ausstattung	6-7
4. Angebote der Anlauf- und Beratungsstelle	7-10
4.1. Präventionsarbeit (gemäß §§ 1, 8, 8a, 8b, 11, 14, 16 SGB VII und §1631 BGB)	7-9
4.2. Diagnostik/ Beratung/ Therapie (gemäß §§ 8, 16, 27 in Verbindung mit § 36 SGB VIII)	9-10
4.3. Einzelfallbezogene Fachberatung (gemäß §§ 8a/8b, 14 SGB VIII und 4 KKG)	10-11
5. Vernetzung und Kooperation	11
6. Finanzierung	11
7. Qualitätssicherung/ Evaluation/ Dokumentation	12



1. Der Träger der Anlauf- und Beratungsstelle

Träger der Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch ist der Dt. Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf (DKSB KV WAF). Gegründet 2004 in Ahlen ist der DKSB KV WAF ein als gemeinnützig anerkannter, konfessionell und parteipolitisch ungebundener eingetragener Verein. Der Kreisverband ist eingegliedert in den Verein „Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ mit Sitz in Berlin.

Die kinderpolitische Lobbyarbeit ist neben vielen Angeboten das zentrale Aufgabenfeld des DKSB KV WAF. Als Anwalt für die Rechte und Interessen der Kinder bietet die Grundlage des Handelns die UN-Kinderrechtskonvention. Mit dem Ziel eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft zu erhalten und zu schaffen, will der DKSB KV WAF ein offenes Ohr für Kinder, Jugendliche und Familien haben und sich für die Verwirklichung der Kinderrechte einsetzen. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeglicher Art.

Diese Leitgedanken bieten sowohl in den hauptamtlichen Arbeitsbereichen als auch in vielseitigen ehrenamtlichen Tätigkeiten die Grundlage der Angebote des DKSB KV WAF. Vierzehn hauptamtliche sowie ein Pool an ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen sind in folgenden Aufgabenfeldern tätig:

- Kinderschutz
- Pflegekinderhilfe und Bereitschaftsbetreuung
- Vormundschaften
- Begleiteter Umgang
- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)
- Inklusion/Ehrenamtskoordination
- Individuelle (Präventions-)Projekte

Die Räumlichkeiten des DKSB KV WAF befinden sich sowohl in Ahlen am Bahnhofplatz 1 als auch seit 2018 in Warendorf an der Freckenhorster Straße 73. Somit ist der DKSB KV WAF im gesamten Kreisgebiet vertreten. In Ahlen befinden sich die Büroräume für die Jugendhilfebereiche Pflegekinderhilfe, Vormundschaften sowie die Verwaltung und medial ausgestattete Besprechungsräume. In Warendorf befindet sich aktuell der Fachbereich Inklusion/Ehrenamtskoordination.

2. Ausgangslage und Bedarf

Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt ist dem DKSB KV WAF seit Jahren ein bedeutendes Anliegen. Zusätzlich besteht im Kreis Warendorf die Notwendigkeit Angebote flächendeckend, plural und abgestimmt auszuweiten.

Dies zeigen insbesondere die schweren Missbrauchsvorfälle in Bergisch Gladbach und Lügde sowie in der kreisnahen Stadt Münster. Pressemitteilungen¹ zu einer Zunahme von Verurteilungen von Straftäter*innen wegen Gewalt an Kindern, Meldungen über Kinderpornographie² oder auch Berichte über vermutete Gewalt an Kindern im Lockdown während der Corona Pandemie³ häufen sich. Schwerwiegende Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Lockdowns auf das Wohlbefinden von

¹ Vgl. WN oder Aachener Zeitung 22.03.2021: „Mehr Straftäter in NRW wegen Gewalt an Kindern verurteilt“

² Vgl. WN 08.03.2021: „Aufklärungsquote liegt bei fast 60 Prozent“

³ Vgl. WDR vom 03.02.2021 „NRW im ‚Lockdown‘: Wird Gewalt an Kindern unsichtbar?“



Kindern und Jugendlichen beunruhigen Expert*innen und adäquate Hilfsangebote sind notwendig, da der Hilfebedarf insbesondere für den Kinderschutz nach der Pandemie groß sein wird⁴.

Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte. Sie haben insbesondere das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Misshandlung, vor Vernachlässigung und vor sexueller Gewalt:

Im Kreis Warendorf leben 49 000 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahre. Viele dieser Kinder erleben täglich noch eine Verletzung ihrer Förder-, Beteiligungs- und insbesondere Schutzrechte: In den letzten zwei Jahren haben sich vermehrt Personen mit einem vermuteten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den DKSB KV WAF gewandt und um Beratung, Unterstützung oder Vermittlung an Hilfsstrukturen gebeten. Das statistische Landesamt NRW meldet gleichzeitig, dass sich die Zahlen der Meldungen einer Kindeswohlgefährdung in fünf Jahren im Kreis Warendorf verdoppelt haben. Nach Aussage des Kreisjugendamtes Warendorf sei dies auf eine zunehmend sensible Haltung der Menschen in Bezug auf das Thema Kindeswohlgefährdung zurückzuführen⁵. Der Schutz von Kindern wird als eine gemeingesellschaftliche Aufgabe verstanden und Erwachsene als Verantwortungsträger*innen haben die Pflicht, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Im Sinne des Empowermentansatzes sollen Kinder und Jugendliche ebenfalls gestärkt und befähigt werden sich für ihre Rechte einzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf Gewalterfahrungen zeigen Befragungen und Studien (u.a. Speak-Studie Hessen), dass Kinder und Jugendliche zunehmend Gleichaltrige einbeziehen, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Gleichaltrige bilden oftmals eine ‚Brücke ins Hilfesystem‘, können jedoch auch schnell in Überforderungssituationen und Belastungen (Sekundärtraumatisierungen) geraten, da sie unsicher sind, wie sie ihrem Freund/ ihrer Freundin helfen können.

Aktuell gibt es im Kreis Warendorf wenig plurale Angebote, welche diesen Entwicklungen begegnen können.

Der DKSB KV WAF fängt die Meldungen, Vermutungen und Sorgen von einer Vielzahl an Menschen zwar bereits auf: Unterschiedliche Angebote und Projekte werden angestoßen bzw. ausgeweitet, um aktuell und in Zukunft als professioneller Ansprechpartner für betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen zu fungieren:

- Präventionsprojekt "Gemeinsam stark für Kinder"
- Schutzkonzeptentwicklung und Kooperation mit Sportvereinen im Kreis WAF
- Die Arbeit u.a. im Bereich Vormundschaften oder Pflegekinderhilfe mit Kinderschutzfällen sowie die Entwicklung von Hilfsmaßnahmen für betroffene Familien (Beratung, Intervention und Weitervermittlung an passende Hilfsangebote) wurde intensiviert
- §8b/ §8a Beratung für Berufsheimnisträger bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Kooperation mit der Stadt Oelde und der Stadt Ahlen
- Teilnahme an Netzwerken im Bereich Kinderschutz und zu Themen „Gewalt gegen Kinder“
- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)

Diese Angebote und Aktivitäten werden durch den Aufbau einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch jedoch mehr gebündelt. So haben Betroffene- ob Kind oder Bezugsperson, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, ob mit oder ohne Zuwanderungsgeschichte, ob Fachkraft oder Sportverein- einen zentralen Anlaufpunkt in Warendorf,

⁴ Vgl. Fegert 2021 ZDF: „Brauchen Marshallplan für Kinderschutz“

⁵ Vgl. WN 16.10. 2019 „Kindeswohlgefährdung im Blick“



welcher insbesondere konfessionell und parteipolitisch ungebunden ist. Durch die Anlaufstelle des DKSB KV WAF wird ein zusätzliches, gut zu erreichendes Angebot geschaffen, so dass spezialisierte Beratung in pluraler Trägerstruktur im gesamten Kreisgebiet vorhanden ist.

3. Die Anlauf- und Beratungsstelle im Überblick

Die Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch des DKSB KV WAF ist eine spezialisierte Fachberatungsstelle zum Thema „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ im Warendorfer Nord-Kreis. Die integrativen Leistungen der Anlauf- und Beratungsstelle beziehen sich hierbei auf die Bereiche Information, Prävention, Beratung/ Intervention und Vernetzung.

3.1. Konkrete Ziele

Folgende Wirkungsziele sind handlungsleitend für die Angebote der Anlauf- und Beratungsstelle:

- Kinder und Jugendliche sind vor (weiteren) Erfahrungen mit den unterschiedlichen Formen der Gewalt sowie vor Ausgrenzung und Diskriminierung geschützt
- Kinder und Jugendliche erleben ein Aufwachsen in Gewaltfreiheit und voller Perspektiven
- Kinder und Jugendliche sind vor Gewalt im digitalen Raum geschützt und haben Kenntnisse über Hilfsangebote bei missbräuchlichen Erfahrungen im Kontext neuer Medien
- Kinder und Jugendliche mit traumatischen Gewalterfahrungen erfahren stabilisierende Unterstützung im Umgang sowie in der Verarbeitung der Belastungen
- Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten passgenaue Hilfen und Maßnahmen
- Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte sind im Umgang mit Betroffenen gestärkt
- Ein inklusives, konfessionell und parteipolitisch unabhängiges Hilfsangebot zum Themenbereich Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt ist im Kreis Warendorf vorhanden
- Personen aus dem Warendorfer Nordkreis haben einen niedrighschwelligen, wohnorts- und bürgernahen Zugang zum Beratungsangebot
- Präventionsmaßnahmen, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen vermitteln wirksam spezifisches Wissen über Gewaltformen und Handlungsmaßnahmen insbesondere im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Vernetzungsarbeit in Gremien und Kooperation mit anderen örtlichen Einrichtungen ist gegeben

3.2. Zielgruppe der Anlauf- und Beratungsstelle

An die Anlauf- und Beratungsstelle des DKSB KLV WAF können sich alle Personen wenden, die Hilfe, Unterstützung, Beratung und Begleitung sowie Informationen benötigen, die mit den Themen Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt zu tun haben. Der DKSB KV WAF arbeitet hierbei inklusiv und versteht sich daher explizit als Ansprechpartner für **alle** Kinder und Jugendlichen (unabhängig von z.B. Geschlecht, Herkunft, Status, Gesundheit, Weltanschauung etc.):

- Kinder und Jugendliche, die von Gewalt direkt oder indirekt betroffen oder bedroht sind



- Kinder und Jugendliche, die selbst sexualisiertes Verhalten gezeigt haben und/ oder sexuell übergriffig waren
- Eltern und Bezugspersonen aus dem familiären oder sozialen Umfeld der Betroffenen
- Fachkräfte aus psychosozialen und pädagogischen Institutionen, der Jugendhilfe und andere Professionelle, die eine (anonyme) Beratung und Unterstützung zu Fragestellungen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen wünschen (u.a. §8a/ §8b Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos und zur Abklärung des weiteren Vorgehens)
- Alle Menschen, ob Lehrer*innen, Erzieher*innen, Ärzte, Jugendgruppenleiter*innen, Nachbarn, Sozialarbeiter*innen, die erfahren haben oder befürchten, dass Kinder oder Jugendliche von Gewalt betroffen sind und zum weiteren Verfahren Beratung benötigen
- Interessierte mit Informationsfragen oder Fortbildungswünschen

3.3. Merkmale und Standards der Anlauf- und Beratungsstelle

Die Inanspruchnahme der Beratung erfolgt stets auf Basis der **Freiwilligkeit**, auch wenn es „Überweisungskontexte“ durch das Familiengericht o.ä. gibt. Die Beratungen und Hilfen sind **kostenlos** und können auf Wunsch **anonym** in Anspruch genommen werden. Der Zugang zur Anlaufstelle kann **unmittelbar** und **niedrigschwellig** erfolgen.

Beratungsgespräche sind telefonisch, über Email, als Online-Beratung über eine datenschutzrechtlich sichere, videogestützte Plattform und nach Terminabsprache persönlich möglich. Regelmäßige offene Sprechstunden erweitern das Beratungsangebot und werden sowohl in der Anlaufstelle selbst als auch in Kitas, Schulen, in Freizeiteinrichtungen (Jugendtreffs) oder bei Sportvereinen angeboten (Komm- sowie Geh-Struktur). Auch ein „Walk to Talk“- Beratung im Freien- ist auf Wunsch umsetzbar. Die Anlauf- und Beratungsstelle ist medial auf z.B. Facebook zu finden und über entsprechend verschlüsselte Kontaktformulare erreichbar. Dies ermöglicht Betroffenen einen **leicht erreichbaren, wenig zeitaufwendigen und kostengünstigen** Zugang zu den Beratungsangeboten. In bestimmten Situationen besteht die Möglichkeit, die Kinder und Jugendlichen in ihrem familiären, sozialen oder institutionellen Umfeld aufzusuchen.

Die Mitarbeiter*innen der Anlauf- und Beratungsstelle sind verpflichtet, **vertraulich** zu arbeiten, über die Inhalte der Beratung **Verschwiegenheit** zu bewahren und den **Datenschutz** zu achten. Auch die Digitalisierung der Beratungsangebote wird unter entsprechenden Sicherheitsstandards vorgenommen.

Beratungsgespräche können durch die Mitarbeiter*innen auch auf Englisch oder durch einen bereits vorhandenen Dolmetscher- Pool in anderen Sprachen durchgeführt werden.

Durch **transparente** Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz wird das Beratungsangebot den Betroffenen und Fachkräften bekannt gemacht.

Im Sinne der Vorgabe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz baut die Anlauf- und Beratungsstelle in hohem Maß auf **Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten** für die Ratsuchenden. Standards sind hierbei die Beteiligungsorientierung im Beratungsprozess, die Ausrichtung der Angebote auf Augenhöhe sowie die Entscheidungsteilhabe der Ratsuchenden.

3.4. Räumliche und personelle Ausstattung

Die Anlauf- und Beratungsstelle bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch befindet sich in Warendorf an der Freckenhorster Straße 73- in unmittelbarer Nähe zum Warendorfer



Bahnhof und sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto gut zu erreichen. Die Anlauf- und Beratungsstelle ist barrierefrei zugänglich und verfügt über einen großen Beratungsraum und einen weiteren Beratungsraum für Fachgespräche oder Einzel- bzw. Familienberatungen. Ferner sind Büroräume für die Mitarbeiter*innen, eine Küche und sanitäre Anlagen vorhanden. Eine bedarfsgerechte Grundausstattung mit Spiel-, Bastel- und Therapiematerial, Fachliteratur und Informationsmaterialien ist ebenso vorhanden wie die notwendige EDV-Unterstützung.

Das multiprofessionelle Team der Beratungsstelle setzt sich aus Mitarbeiter*innen mit einer Qualifikation als Diplom-Pädagog*in (19,5 Stunden), Sozialpädagog*in (19,5 Stunden) und Heilpädagog*in (19,5 Stunden) mit pädagogisch-therapeutischen Zusatzausbildungen zusammen. Diese umfassen:

- Systemische Beratung/ Therapie
- Traumapädagogik/ Traumafachberatung
- Kinderschutzfachkraft

Die Mitarbeiter*innen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie entsprechenden Fortbildungseinheiten.

Ein besonnenes Vorgehen orientiert am Opferschutz sowie auf Grundlage einer gemeinsamen Reflexion mit Kolleg*innen, bildet hierbei die zentrale Leitlinie. Durch kontinuierliche Weiterbildung, Vernetzung mit Institutionen (siehe Kooperationsvereinbarungen) und regelmäßige Supervision erfolgt die Arbeit nach professionellen Standards.

Als Koordinierungsfachkräfte übernehmen zwei der Teilzeitkräfte die Aufgabe, den Zugang für Ratsuchende zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen. Die Fachkräfte verfügen neben den erforderlichen, pädagogisch-therapeutischen Zusatzqualifikation über ein fundiertes Wissen adäquater Hilfsangebote sowie Netzwerkstrukturen.

Eine Verwaltungskraft (19,5 Stunden) ist für die Organisation der Beratungsstelle tätig.

4. Angebote der Anlauf- und Beratungsstelle

Die Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung umfassen die Bereiche Prävention, Diagnostik/ Beratung/ Intervention und Vernetzung.

4.1. Präventionsarbeit (gemäß §§ 1, 8, 8a, 8b, 11, 14, 16 SGB VII und §1631 BGB)

Präventive Kinderschutzarbeit ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Anlauf- und Beratungsstelle des DKSB KV WAF. Kinder, Jugendliche, Bezugspersonen sowie Fachkräfte erhalten Informationen, unmittelbare Unterstützung und Aufklärung zu Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zu familiären und gesellschaftlichen Begünstigungsfaktoren. Gekennzeichnet durch Prinzipien wie Niedrigschwelligkeit und Frühzeitigkeit der Hilfsangebote soll Prävention Kompetenzen, Problemlösungsstrategien und Krisenbewältigungsmuster fördern, so dass Betroffene keine Gewalthandlungen erfahren und zeitnah Unterstützung erhalten.



Folgende Kriterien und Standards werden durch die Präventionsangebote erfüllt:

- Orientierung der Angebote an der Entwicklung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten, an ihrer Selbstbestimmung sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit in Zusammenhang mit ihren Familien/ sozialem Umfeld
- Sensibilität für besondere Lebensbedingungen (Geschlecht, kulturelle Herkunft, Menschen mit Behinderung etc.)
- Kinder und Jugendliche ganzheitlich unterstützen durch Wissensvermittlung, Stärkung der Handlungskompetenzen und durch Ich-Stärkung
- Erwachsene werden in ihrer individuellen, beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung mit einbezogen und gestärkt, da Präventionsbemühungen Kindern nicht die Verantwortung für ihren eigenen Schutz suggerieren dürfen
- Projektarbeit sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen werden in den Sozial- und Lebensräumen der Adressaten verwirklicht (Kindergarten, Schule, Sportvereine etc.).

Themen der präventiven Arbeit sind:

Vermittlung von Wissen

- Kindeswohl und Kinderschutz
- Gewaltformen (Körperliche und emotionale Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung)
- Trauma, Gewalt und Umgang mit Überforderungssituationen
- Täter*innen und Täter*innenstrategien
- Gewalt unter Kindern
- Gewaltfreie Erziehung
- Umgang mit Pornografie und Gewalt im Internet
- Kinderrechte und Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Gewaltprävention
- Aufklärung über kindliche Sexualität

Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

- Angebote wie: „Gemeinsam stark für Kinder“ (Projekt zum Schutz vor sexuellem Missbrauch im Vorschulalter)
- Angebote zum Thema ‚Kinderrechte‘: z.B. Rallyes, Planspiele, Kinderrechte-Koffer, Erstellen einer Guideline- handlungspraktische Hinweise in Bezug auf Kinderrechte und bei Nichteinhaltung/ Verletzung der Kinderrechte, interdisziplinäre Gruppenangebote
- Gruppenangebote- Selbsthilfegruppen mit Gleichaltrigen unter pädagogischer Begleitung zum Thema Umgang mit Belastungen von Freund*innen

Ziele:

- Stärkung von Mädchen und Jungen
- Stärkung von sozialer Kompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung von Mut und Konfliktfähigkeit
- Stärkung von Selbstsicherheit
- Vermeidung und Bearbeitung von Traumatisierungen sowie Sekundärtraumatisierungen

Präventionsangebote für Eltern/ Bezugspersonen, Einrichtungen, Fachkräfte und Ehrenamtliche

- Informationsveranstaltungen für Eltern/ Fachkräfte parallel zu den Präventionsprojekten für die Kinder und Jugendlichen



- Workshops für Eltern/ Bezugspersonen zum Thema Gewaltformen, Sexualpädagogik, Trauma, Kinderrechte etc.
- Selbsthilfe- und Austauschgruppen für betroffene Eltern/ Bezugspersonen
- Weiterbildungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche
- Schutzkonzeptentwicklung (u.a. mit Sportvereinen, Kindergärten, Schulen)
- Im Rahmen der §8a/ 8b Beratung (Stadt Oelde und Stadt Ahlen)

Ziele:

- Förderung der Erziehungskompetenz und Stärkung der Bewältigungsmöglichkeiten für belastende Lebensanforderungen
- Vermittlung von Problemlösungsstrategien und Krisenbewältigungsmuster
- Umsetzung und Realisierung der Schutzrechte der Kinder und Jugendlichen
- Stärkung der Erwachsenen, dass diese Gewalt wahrnehmen und besonnene Ansprechpartner*innen für die Kinder und Jugendlichen sind.

4.2. Diagnostik/ Beratung/ Intervention (gemäß §§ 8, 16, 27 in Verbindung mit § 36 SGB VIII)

In der Anlauf- und Beratungsstelle werden betroffenen Kindern und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen Beratungsgespräche sowie akute Krisenintervention angeboten. Krisenintervention bedeutet u.a., dass die Anlauf- und Beratungsstelle den Betroffenen im Bedarfsfall durch die Einleitung schützender Maßnahmen mit Hilfe der Polizei und des Jugendamtes unmittelbare und direkte Unterstützung zukommen lässt.

In jedem Einzel- und Verdachtsfall findet zunächst eine gemeinsame Klärung von Anliegen, Auftrag sowie Beobachtungen statt. Eine sorgfältige, sozialpädagogische sowie psychosoziale Diagnostik mit dem im Mittelpunkt stehenden Kind/ Jugendlichen unter Einbeziehung von Eltern, Bezugspersonen ist ein zentraler Bestandteil der inhaltlichen Arbeit. Im Bedarfsfall kann über externe Kooperationsvereinbarungen mit z.B. Ärzt*innen; Kliniken eine forensische wie psychiatrische Diagnostik erfolgen.

Beratung und Therapie unterscheiden sich im weiteren Verlauf dahingehend, dass sich Beratung überwiegend auf eine ressourcenorientierte Anfrage bezieht, welche zum Beispiel die Einschätzung von Verdachtsmomenten bezüglich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und/ oder die Erarbeitung notwendiger Maßnahmen zum Thema hat. Ziel in den Gesprächen ist neben der Problemdefinition die Erarbeitung geeigneter Hilfestellungen und Interventionen. Durch beratende und koordinierende Tätigkeiten werden Betroffene ggf. an Angebote der Familien- und Lebensberatung weitervermittelt. Diesbezüglich wird angestrebt, passgenaue und individuelle Hilfen für Ratsuchende zu finden. Gleichzeitig werden durch Netzwerkarbeit bei Bedarf alle Beteiligten aus dem sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen informiert sowie sensibilisiert. Ziel ist dabei, dass verlässliche Strukturen und Verhaltensweisen für die Betroffenen etabliert werden.

Handelt es sich um eine Anfrage mit Veränderungsauftrag, bezieht sich diese auf die therapeutische Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle. Diese Arbeit impliziert überwiegend systemische, traumapädagogische Maßnahmen sowie bei Bedarf die Weitervermittlung an traumafokussierte, psychotherapeutische Behandlungsmethoden. Grundlegend sind folgende Arbeitsziele:

- Sicherung des Kinderschutzes im Falle einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung (§8a Schutzauftrag) und Opferschutz
- Entlastung, Stärkung und Stabilisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen



- Auseinandersetzung und Verarbeitung erlebter Gewalterfahrungen
- Veränderung selbstschädigenden Verhaltens
- Veränderung des dysfunktionalen, gewaltsamen Interaktionsmuster in einer Familie
- Vermeidung von Rückfällen grenzverletzender Kinder und Jugendlichen
- Erlernen von alternativen Verhaltens- und Erlebensweisen
- Bezugspersonen sind in der Lage, die Kinder angemessen zu unterstützen und erlernen konstruktive Stabilisierungsstrategien
- Begleitung von Opfern und Angehörigen im Strafverfahren
- Information über und Weitervermittlung an andere Fachkräfte und Institutionen

Die traumapädagogische und systemische Hilfe ist langfristig angelegt und bedarf eines geschützten Rahmens. Den Betroffenen wird ein vertrauensvolles, sicheres Setting geschaffen, in welchem das Kind oder der Jugendliche selbst bestimmt, in welchem Tempo oder in welche Richtung es sich öffnet. Durch eine klare, positive Sprachstruktur werden beunruhigende Situationen für traumatisierte Kinder und Jugendliche verringert.

Mit einer **wertschätzenden Grundhaltung** handeln Mitarbeiter*innen der Anlauf- und Beratungsstelle in Bezug auf traumabasiertes Verhalten nach dem Konzept des „guten Grundes“: Dies zielt auf die systemische Grundeinsicht, dass hinter jedem Verhalten des Kindes oder Jugendlichen eine positive Absicht steht. Durch **parteiliche, solidarische Arbeit** für die Betroffenen sowie den Respekt und die Aktivierung der Selbstbestimmungsrechte nach dem Erleben eine Opferposition, wird eine positive Botschaft an den Selbstwert des betroffenen Kindes gesendet und Integration ermöglicht. Die Kinder und Jugendlichen werden somit als Expert*innen für ihr weiteres Leben anerkannt und bei der Entwicklung eines positiven Lebensgefühls unterstützt.

Arbeitsformen

- Systemische, traumapädagogische Beratung und Therapie
- Angebote zum Thema Achtsamkeit, Entspannung und Körperwahrnehmung
- Psychosoziale und systemische Problemexploration
- Hilfeplanung
- Einzelberatung für Kinder und Jugendliche
- Online-Beratung
- Gruppenangebote
- Eltern-/ Bezugspersonengespräche
- Krisenintervention
- Fallbezogene Kooperation mit anderen Institutionen und Fachkräften
- Mitwirkung an Hilfeplanverfahren in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

4.3. Einzelfallbezogene Fachberatung (gemäß §§ 8a/8b, 14 SGB VIII und 4 KKG)

Ein Angebot der (anonymen) Fachberatung für haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte von psychosozialen, medizinischen Einrichtungen und der Jugendhilfe bei Anhaltspunkten für eine vermutete und/ oder bestehende Kindeswohlgefährdung wird vorgehalten.

Einbezogen in das Angebot ist sowohl die Fachberatung zu allgemeinen Kinderschutzthemen als auch die Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§8a/8b SGB VIII). Mit dem Ziel, den Schutz der Kinder und Jugendliche sicherzustellen sowie Fachkräfte zu stärken



und zu entlasten, fördert das Angebot zudem die Fachkompetenz und Handlungssicherheit von Fachkräften.

5. Vernetzung und Kooperation

Die Vernetzung mit Institutionen und Fachkräften sowie die Mitarbeit in Fachgremien und Arbeitskreisen ist ein unerlässlicher Bestandteil der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. Kontinuierlichen Informations- und Fachaustausch, die Weiterentwicklung fachlicher Standards sowie die Verzahnung und Abstimmung der Angebote sind die Voraussetzung für flexible, schnelle und unbürokratische Hilfen für Betroffene.

Arbeitsformen

- Vernetzung und Kooperation mit anderen pädagogischen, sozialen und therapeutischen Institutionen:
 - Jugendämter im Kreis
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Justiz
 - Schulen
 - Schulpsychologischer Dienst
 - Kindergärten
 - Gesundheitswesen (Ärzte, Ergotherapie, Logopädie etc.)
 - Psychotherapeuten und psychiatrischen Kliniken
 - Polizei
- Teilnahme an Arbeitskreisen (u.a. AK Warendorfer Praxis, AK Frühe Hilfen)
- Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII
- Teilnahme an Landesarbeitsgemeinschaften (u.a. LAG Gewalt)
- Regionale und überregionale Vernetzung mit Beratungseinrichtungen (u.a. Caritas, DKSB, Frauen helfen Frauen e.V.)
- Öffentlichkeitsarbeit in vielfältigen Formen (u.a. Präsentationsmaterial wie Flyer, Plakate; Darstellung der Arbeit bei öffentlichen Veranstaltungen, in medialen Foren)

6. Finanzierung

Mit einzelnen Jugendämtern im Kreis hat der DKSB KV WAF bereits finanzierte Kinderschutzmaßnahmen vereinbart und die Jugendämter begrüßen den Aufbau einer Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch im Warendorfer Nordkreis. Im Jahr 2020 hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, bei zukünftigen Ausbaumaßnahmen im Bereich Kinderschutz nicht-kirchliche Träger zu bevorzugen.

7. Qualitätssicherung/ Evaluation/ Dokumentation

Diese Konzeption entspricht dem derzeitigen Stand der fachlichen Entwicklung einer Anlauf- und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. Eine regelmäßige



Weiterentwicklung der fachlichen Standards ist notwendig und erfordert daher eine regelmäßige Aktualisierung der Konzeption und der Qualitätsstandards.

Die Mitarbeiter*innen der Anlauf- und Beratungsstelle verfügen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für die Ausübung der Beratungsdienste mit entsprechenden therapeutischen und traumaspezifischen Zusatzqualifikationen. Darüber hinaus haben die Fachkräfte Kenntnisse über sozialrechtliche Hilfsinstrumente und rechtliches Basiswissen. Durch regelmäßige kollegiale Beratung, Supervision, die Teilnahme an Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Vernetzungsangeboten sowie das Studium von Fachliteratur erfolgt eine fortlaufende Qualitätssicherung.

Im Rahmen des eigenen Schutzkonzepts des DKSB KV WAF ergeben Angebote wie Beschwerdemöglichkeiten für die zu beratenden Kinder, Jugendlichen sowie deren Familien und spezifische Aktionen in Bezug auf die Beteiligung der Ratsuchenden zur Ausgestaltung der Angebote (z.B. Beschwerdebriefkasten, Aktionstage „Kinder in die Anlauf- und Beratungsstelle- Wir machen uns Luft“) zusätzliche Kriterien einer Erfolgskontrolle. Regelmäßige Evaluationsgespräche nach Beratungseinheiten und/ oder (anonyme sowie auch digital auszufüllende) Feedbackbögen ermöglichen eine regelhafte Aktualisierung der Standards. Auch Fachveranstaltungen mit anschließendem Austausch zu u.a. „Best-Practise“ Beispielen ergeben Inhalte der Qualitätssicherung.

Der DKSB KV WAF dokumentiert die Arbeit sorgfältig in umfassenden Dokumentationsunterlagen, so dass regelmäßige Überprüfungen möglich sind. Kontaktaufnahmen, Beratungsgespräche, Fachveranstaltungen werden protokolliert und in datenschutzkonformen Karteien geführt. Jährliche Tätigkeitsberichte informieren sowohl die Öffentlichkeit als auch politische Verantwortungsträger über aktuelle Entwicklungen der Beratungsarbeit und psychosoziale Problemfelder.

Warendorf, im April 2021

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 208/2021
---	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses für die vorübergehende Unterbringung zweier Kitagruppen im Gebäude am Rohrland Weg in Sendenhorst-Albersloh

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	20.09.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 30.000 EUR (Teilansatz)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von bis zu 30.000 € für die Um-/ Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungsplätzen im Gebäude am Rohrland Weg in Sendenhorst-Albersloh.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 hat aufgezeigt, dass die Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen sowohl für die Ü3-Kinder als auch für die U3-Kinder in Sendenhorst-Albersloh weiterhin steigen. Es ist notwendig, zwei weitere Gruppen einzurichten.

In enger Abstimmung mit der Stadt Sendenhorst, den Trägern vor Ort und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wurde nach Lösungen gesucht. Im Ergebnis bietet es sich an, die bislang 3-gruppige Outlaw Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Kohkamp um zwei Gruppen zu erweitern. Der Bauantrag für die Erweiterung liegt bereits vor; ein Bezug der Einrichtung ist zum 01.08.2022 geplant.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus ist es notwendig, die zusätzlich erforderlichen Gruppen in Übergangsräumlichkeiten unterzubringen. Der Träger hat sich unter der Voraussetzung, dass die hierfür notwendigen Maßnahmen refinanziert werden, bereiterklärt, die Trägerschaft für diese beiden Übergangsräume zu übernehmen.

Erfreulicherweise stehen unmittelbar gegenüber der Kita Räume zur Anmietung zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt wurde für diese Räume eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt, sofern die notwendigen Umbaumaßnahmen (Wanddurchbrüche, Rettungswege, Fluchttüren, Brandschutz, etc.) umgesetzt werden.

Die Kosten hierfür werden mit rd. 60 T€ beziffert. Landesmittel können für die Umbaumaßnahmen nicht beantragt werden, da die Plätze nur für einen vorübergehenden Zeitraum in diesen Räumen eingerichtet werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruches gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf mit einem Zuschuss in Höhe von max. 15 T€ pro Gruppe, mithin insgesamt max. 30 T€, an den Umbaukosten beteiligt. Die Stadt Sendenhorst wird sich entsprechend an den Um- und Ausbaukosten beteiligen.

Es handelt sich um eine freiwillige überplanmäßige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Sollte eine Deckung innerhalb des Jugendamtsbudgets aufgrund der aktuellen Situation durch Corona nicht möglich sein, erfolgt die Deckung durch den Gesamthaushalt.

Nach Abschluss der Maßnahme wird ein entsprechender Verwendungsnachweis vorgelegt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 210/2021
---	------------------------

Betreff:

Bundesaktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" - Sachstand

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	20.09.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan 2021 vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
		Die Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 bereits eingeplant.
Produkt	Nr. 060110 060130	Bez. Jugendförderung- Freizeit, Schule, Arbeit Soziale Prävention und Frühe Hilfen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und Transferaufwand
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a) 0,00 EUR	
b) nunmehr erforderlich	b) 62.172,62 EUR 169.197,44 EUR 12.171,00 EUR	Produkt 060110 ergebnisneutral Produkt 060130 ergebnisneutral Produkt 060130 ergebnisneutral
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ werden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) Fördermittel zugewiesen. Diese Mittel werden über die sog. Fördersäulen II und III für den Bewilligungszeitraum 01.07.2021 – 31.12.2022 zur Verfügung gestellt; sie sind eigenverantwortlich zu bewirtschaften. Schwerpunkt des Programms ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen.

Die sog. Fördersäule I („Extra Geld für Schulen“) dient dem Abbau von Lernrückständen und richtet sich an die Schulen und unterliegt der Bewirtschaftung durch den jeweiligen Schulträger.

Dem AKJF stehen aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ für die Fördersäulen II und III folgende Zuwendungen zur Verfügung:

Haushaltsjahr	Gesamt	davon Fördersäule II	davon Fördersäule III
2021	231.370,06 €	169.197,44 €	62.172,62 €
2022	462.740,12 €	338.394,88 €	124.345,24 €

Darüber hinaus werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 die Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen aufgestockt. Hier kann das AKJF aufgeführte Beträge für zusätzliche Maßnahmen einsetzen:

Haushaltsjahr	Frühe Hilfen (0-3 Jahre)
2021	12.171,00 €
2022	29.599,00 €

Mittelverwendung

Die Mittel der Fördersäulen II und III sind u.a. bestimmt zur Förderung bzw. Finanzierung zusätzlicher Angebote im Sinne der §§ 11- 13a SGB VIII sowie sozialer Arbeit an Schulen bzw. Jugendfreiwilligendiensten gem. Jugendfreiwilligendienstgesetz. Auch können pandemiebedingte Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe hiermit gegenfinanziert werden.

In Abstimmung mit den zehn Städten und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des AKJF sollen die Mittel aus der **Fördersäule II** für den Bereich Soziale Arbeit an Schule verwendet werden. Dabei soll der Schwerpunkt in den Bereich der Sekundarstufe I gelegt werden.

Vorgesehen ist die Einrichtung jeweils einer Personalstelle eines freien Trägers im Umfang von 0,5 VZA für das Schuljahr 2021/2022 sowie für den Zeitraum vom 01.08. – 31.12.2022 an folgenden Schulen:

- Gesamtschule Ennigerloh
- Verbundschule Everswinkel
- Sekundarschule Ostbevern
- Sekundarschule Sassenberg
- Sekundarschule Telgte

- Sekundarschule Wadersloh
- Gesamtschule Warendorf
- Astrid-Lindgren-Schule Warendorf

An der Teamschule Drensteinfurt ist die Einrichtung einer 0,5 VZA Stelle für Soziale Arbeit an Schule bereits im Rahmen eines Modellprojektes in Vorbereitung, sodass eine Förderung über das Programm ausgeschlossen ist. Bedarfsgerecht können hier ggf. Mittel für zusätzliche Maßnahmen über die Fördersäule II eingesetzt werden.

Begleitend wird der Bereich der Arbeit bei Schulmüdigkeit / Schulabsentismus des freien Trägers Sozialdienst katholischer Männer e.V. (PAKJS-Projekt) im Rahmen des coronabedingten Mehraufwandes aufgestockt. Ziel ist es, der Verfestigung von Problemlagen im erzieherischen Bereich bzw. Schulabsentismus gezielt entgegenzuwirken.

Die Mittel aus der **Fördersäule III** sollen nach Jugendeinwohner- / Jugendeinwohnerinnenzahl der zehn Städte und Gemeinden aufgeteilt werden. Hier werden gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Maßnahmen für zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Vereine und Verbände geplant.

Die Verwendung der **Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen** muss eine deutliche Erweiterung des präventiven Angebotes erkennbar machen. Geplant sind folgenden Maßnahmen:

- Bedarfsorientiertes und zeitlich befristetes Angebot für Eltern mit Kindern im Alter von einem bis drei Jahren analog „Café Kinderwagen Maxi-Angebot“.
- Bewegungsförderung durch eine Bewegungslandschaft in den Café Kinderwagen Standorten

Die vorgenannten Überlegungen wurden mit den Städten und Gemeinden und den freien Trägern im Rahmen einer „AG gem. § 78 SGB VIII“ in Abstimmung gebracht. Die freien Träger haben bereits standortbezogen ihr Interesse an einer Umsetzung bekundet und entsprechende Konzeptskizzen vorgelegt. Eine Steuerung der jeweiligen Angebotsentwicklungen erfolgt durch das AKJF in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und dem Schul-, Sozial- und Gesundheitsamt sowie dem Jobcenter des Kreises Warendorf.

Die für das Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Mittel müssen bis zum 31.12.2021 verausgabt werden. Mittel, die nicht verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Es ist zu beachten, dass die Finanzierungsgrundlage „Aufholen nach Corona“ (Fördersäulen II und III, Aufstockung der Mittel Bundesinitiative Frühe Hilfen) nur bis zum 31.12.2022 sichergestellt ist und auf dieser Finanzierungsgrundlage umgesetzte Maßnahmen zum selbigen Zeitpunkt beendet werden. Eine Fortsetzung des Programms „Aufholen nach Corona“ ist zum derzeitigen Stand nicht geplant. Der Kreis Warendorf hat in den vorgenannten Bereichen keinen Eigenanteil zu tragen, sodass die Veranschlagung ergebnisneutral erfolgt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 209/2021
---	------------------------

Betreff:

Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) auf die Jugendhilfe - Sachstand

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	20.09.2021

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) ist am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 29 verkündet worden und damit am 10.06.2021 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das KJSG umfasst im Wesentlichen gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Mehr Prävention vor Ort
4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Während die Änderungen zu den Bereichen 1 bis 4 unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten, ist eine vollständige Umsetzung der Änderungen zu Ziffer 5 zum 01.01.2028 vorgesehen.

Über die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen in der praktischen Arbeit wird in der Ausschusssitzung mündlich berichtet.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 213/2021
---	------------------------

Betreff:

Elternbefragung Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag für das Schuljahr 2020/2021

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	20.09.2021

zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die sozialpädagogische Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) sowie im schulischen Nachmittag (OGS-Förderung) erfolgt bereits seit dem Schuljahr 2017/2018 an allen Schulstandorten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Die Förderung des einzelnen Kindes setzt dabei an den beschriebenen Entwicklungsbedarfen an und wird durch eine individuelle Lern- und Entwicklungsplanung von Seiten der Schule und der Jugendhilfe unterstützt. In der Regel wird die Förderleistung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bereits am Schulstandort tätigen OGS-Trägers erbracht. Ziel ist dabei die individuelle sozialpädagogische Begleitung im schulischen Vor- und Nachmittag.

Die sozialpädagogische Förderung am Standort Schule wird seitens des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien stetig konzeptionell und qualitativ weiterentwickelt. Erstmals wurde in diesem Zusammenhang im Jahr 2020 im Rahmen eines Pre-Tests eine Elternbefragung für das Schuljahr 2019/2020 durchgeführt. Neben den Rückmeldungen der Schulen und der Förderkräfte wurden damit auch die Erfahrungen und Anmerkungen der Eltern evaluiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Weiterentwicklung des Förderangebotes berücksichtigt.

Zum Ende des Schuljahres 2020/2021, in dem 363 Kinder im schulischen Vor- und Nachmittag gefördert wurden, erfolgte in Abstimmung mit den Trägern der OGS eine erneute Befragung der Eltern. In dem Fragebogen wurde insbesondere die Zufriedenheit der Eltern sowie die Wirkungen der Hilfeleistung erfragt.

Über die Ergebnisse der Elternbefragung wird in der Sitzung mündlich berichtet.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat